

dieser arbeitsrechtlichen Bestimmung einen Schadenersatzanspruch auch dann begründet, wenn der frühere Berufskraftfahrer nunmehr eine andere Tätigkeit mit einem geringeren Arbeitseinkommen ausübt.

Soweit nun allerdings das Kreisgericht darüber hinaus generell die These vertritt, für einen Berufskraftfahrer stelle sich der Verlust der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall und einer dadurch bedingten anderen Tätigkeit stets als eine Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit nach § 98 GBA dar, vermag die Begründung der Entscheidung nicht zu überzeugen. Offenbar hat das Kreisgericht die damit verbundene Problematik deshalb nicht voll zu meistern verstanden, weil es nicht den qualitativen Unterschied erkannt hat, der zwischen der Rücknahme einer Fahrerlaubnis aus den Gründen des § 4 a StVZO als einer typisch medizinischen Vorbeugungsmaßnahme und dem Entzug der Fahrerlaubnis als Sanktion für ordnungswidriges (vgl. § 47 Abs. 4 StVO; § 4b StVZO) oder strafbares Handeln (vgl. § 54 StGB) besteht. Deshalb gehen auch die Versuche des Kreisgerichts, diesen Unterschied über das Vorliegen von angeblich unterschiedlichen „Kausalketten“ zu lösen, nicht nur fehl, sondern sie stellen sogar die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters in Frage. Insoweit sei nur darauf hingewiesen, daß es unzutreffend v.m.r. dem Betrieb — durch seinen Fahrdienstleiter handelnd — zu bescheinigen, er hätte lediglich begünstigende Bedingungen für die Straftat des Klägers geschaffen, nicht aber diese mitverursacht. Eine solche Betrachtungsweise engt angesichts der konkreten Fakten des vorliegenden Falles den Kausalitätsbegriff in unzulässiger Weise ein und hätte folglich auch nicht zur Verurteilung des Fahrdienstleiters wegen eines Vergehens nach § 196 StGB führen dürfen. Davon kann aber angesichts der eindeutig vorliegenden Pflichtverletzungen des Fahrdienstleiters nicht die Rede sein.

Unbeschadet dessen hätte es aber überhaupt keiner weiteren Erörterungen über die Kausalität bedurft. Diese Prüfung setzt doch erst dann ein, wenn ein Schaden entstanden ist, um feststellen zu können, inwieweit dieser auf Pflichtverletzungen beruht. Ein solcher Schaden in Gestalt einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 98 GBA liegt in dem genannten Rechtsstreit jedoch gar nicht vor, denn die Fahrerlaubnis wurde nicht entzogen, weil der Kläger infolge des Unfalles körperlich und geistig nicht mehr zur sicheren Führung eines Fahrzeuges in der Lage war, sondern weil auf Grund seiner eigenen Pflichtverletzung für die Zukunft nicht mehr die Gewähr bestand, daß die an die Erteilung der Fahrerlaubnis geknüpfte Erwartung eines verkehrsdisciplinierten Verhaltens erfüllt werden würde. Die vorübergehende Unmöglichkeit, den Beruf eines Kraftfahrers auszuüben, resultiert also nicht aus einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, sondern aus der Wirkung einer Sanktion, deren Nachteile in Form einer durch eine andere Tätigkeit bedingten Lohneinbuße sich nicht als Schaden infolge einer beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 98 GBA erweist.

Die dem insoweit entgegenstehende Auffassung des Kreisgerichts bedeutet in der Konsequenz, daß selbst in den Fällen, in denen ein Berufskraftfahrer wegen der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden muß, eine Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit während dieser Zeit zu bejahen wäre, mit allen sich daraus ergebenden weiteren Folgerungen, sofern auch die anderen Voraussetzungen des § 98 GBA erfüllt wären. Daß ein solches Ergebnis nicht richtig ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Dr. Hans Neumann,  
Richter am Obersten Gericht

## Inhalt

	Seite
Dr. Hertha K u h r i g : Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau — Förderung von Ehe und Familie.....	467
Dr. Rosemarie W a l t h e r : Die Rolle der Familie im Bildungs- und Erziehungsprozeß der Jugend .....	473
Helmut M e n z : Erfahrungen aus der Zusammenarbeit eines Kreisgerichts mit den örtlichen Staatsorganen bei der Verwirklichung sozialistischer Familienpolitik . . . . .	476
Dr. Werner S t r a s b e r g / Gottfried H e j h a I : Zur Neufassung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung .....	478
<b>Aus der Praxis — für die Praxis</b>	
Wolfgang B r u n n e r : Zur Einbeziehung der Erfahrungen der Schiedskommissionen in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe im Bezirk Potsdam.....	482
Christel A I s I e b e n : Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren	483
Gerhard O s w a l d : Entscheidung der Gerichte bei Anregungen auf Aufhebung des Haftbefehls und Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung .....	484
Dr. Wilhelm H u r I b e c k : Zur Pfändung des Arbeitseinkommens wegen rückständiger und laufender Miete.....	485
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Prüfung eines einheitlichen Handlungsablaufs und der sich daraus ergebenden schuldrechtlichen Konsequenzen.	
2. Zum Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug bei einem wiederholt Straffälligen.....	486
Oberstes Gericht:	
Zur Frage, wer bei Abhebung von Geldbeträgen von einem Spargirokonto mittels gefälschter Auszahlungsscheine Geschädigter ist und zum Tatbestandsmerkmal große Intensität i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB	
BG Suhl: Zur Unzulässigkeit der Arbeitserziehung gegenüber Jugendlichen und zu den Voraussetzungen der Einweisung in ein Jugendhaus.....	489
KrG Rudolstadt: Zur Frage, ob das Einatmen von Färb- und Lösungsmitteldämpfen den durch den Genuß alkoholischer Getränke hervorgerufenen Blutalkoholwert beeinflusst. Anm. Prof. Dr. Richard K ü r z i n g e r und Dr. Hansjochen G i l d e m e i s t e r .....	489
<b>F a m i l i e n r e c h t</b>	
Oberstes Gericht r	
Zum Unterhalt der Ehegatten bei bestehender Ehe und zur Aktivlegitimation bei Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder .....	490
Oberstes Gericht: ■* Zur Kostenfestsetzung bzw. Kostenverteilung im Familienverfahren . . . . .	491
BG Rostock:	
Zu den Eigentumsverhältnissen an den von einem Ehegatten geschaffenen Kunstwerken.....	494
BG Frankfurt (Oder):	
Zu den Voraussetzungen der Entstehung der ehelichen Vermögensgemeinschaft an Grundstücken oder Häusern . . . . .	495
<b>A r b e i t s r e c h t</b>	
KrG Prenzlau:	
Zum Schadenersatzanspruch eines Berufskraftfahrers, der bei einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Anm. Dr. Hans Neumann .....	496